Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4148**

16. Wahlperiode 30. 01. 2007

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Volker Beck (Köln), Kai Gehring und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG)

A. Problem

Das Transsexuellengesetz ist seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1981 nicht mehr reformiert worden. Das Bundesverfassungsgericht hat sich seitdem in fünf Entscheidungen mit dem Transsexuellengesetz befasst und mehrere Vorschriften für verfassungswidrig erklärt. In diesen Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht Feststellungen getroffen und Grundsätze formuliert, die eine Überarbeitung des Transsexuellengesetzes notwendig machen und dafür Maßstäbe vorgeben.

B. Lösung

Das Transsexuellengesetz wird entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts reformiert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Transsexuellengesetzes

Das Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Gesetz zur Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transgendergesetz – TGG)“.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „seit mindestens drei Jahren“ gestrichen.

   b) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

      „1. sie Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist oder wenn sie sich als Ausländer seit einem Jahr rechtmäßig in Deutschland aufhält, sofern ihr Heimatland vergleichbare Regelungen nicht kennt,“.

   c) In der Nummer 2 werden die Wörter „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ sowie „, und“ gestrichen.

   d) Die Nummer 3 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Der Antragsteller ist Beteiligter des Verfahrens.“

   b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ gestrichen.

   b) Abs. 4 wird gestrichen.

5. An § 5 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

   „oder die nach Ablauf von dreihundert Tagen nach der Rechtskraft der Entscheidung nach § 1 geboren werden.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „wenn der Antragsteller eine Ehe schließt, mit der Abgabe der Erklärung nach § 1310 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

   b) Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden gestrichen.

   c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Diese Vornamen sind in das im Anschluss an die Eheschließung anzulegende Eheregister einzutragen.“

   d) Absatz 3 wird gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „wenn sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. Nr. 1 erfüllt und wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird.“

   b) Absatz 1 Nr. 1 bis 4 werden gestrichen.

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

   „Die §§ 2 bis 4 und 6 gelten entsprechend; die Gutachten sind auch darauf zu erstrecken, ob sich nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft das Zugehörigkeitsempfinden des Antragstellers mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird. In der Entscheidung auf Grund von § 8 sind auch die Vornamen des Antragstellers zu ändern, es sei denn, dass diese bereits auf Grund von § 1 geändert worden sind.“

9. In § 11 Satz 1 werden die Wörter „, bei angenommenen Kindern jedoch nur, soweit diese vor Rechtskraft der Entscheidung als Kind angenommen worden sind“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Personenstandsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert …, wird wie folgt geändert:

1. In § 41 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

   „Ist bei einem Ausländer auf Grund der Vorschriften des Transgendergesetzes der Vorname geändert oder festgestellt worden, dass er als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, so ist der Standesfall auf Anordnung des zuständigen Gerichts von dem Standesbeamten des Standesamt I in Berlin zu beurkunden.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 3

Änderung des Personenstandsgesetzes in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung

Das Personenstandsgesetz (Artikel I des Personenstandsrechtsreformgesetzes vom …, BGBl. I S. …) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird in Kapitel 7 folgender Punkt eingefügt:

   „§ 39a Änderung des Vornamens oder der Geschlechtszugehörigkeit aufgrund des Transgendergesetzes“.

2. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

§ 39a
Änderung des Vornamens oder der Geschlechts-
zugehörigkeit auf Grund des Transgendergesetzes

Ist bei einem Ausländer auf Grund der Vorschriften des Transgendergesetzes der Vorname geändert oder festgestellt worden, dass er als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, so ist die Änderung auf Anordnung des zuständigen Gerichts von dem Standesbeamten des Standesamt I in Berlin zu beurkunden.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1 und 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Der durch Artikel 2 neu eingefügte § 41 Abs. 4 des Personengestandesgesetzes tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Das Transsexuellengesetz ist seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1981 nicht mehr reformiert worden. Viele seiner Regelungen entsprechen aber nicht mehr dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat in einem Antrag „Selbstbestimmtes Leben in Würde ermöglichen – Transsexuellenrecht umfassend reformieren" (Bundestagsdrucksache 16/947) bereits Eckpunkte für eine grundlegende Reform formuliert. Darauf aufbauend und Anregungen von Verbänden, unter anderen des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland (LSVD), folgend wird nun ein Gesetzwurf zur umfassenden Reform des Transsexuellenrechts vorgelegt.

Ziel der Reform ist es, die Grundrechte Transsexueller in vollem Umfang zu verwirklichen, indem die tatsächliche Vielfalt von Identitäten akzeptiert wird, anstatt transsexuelle Menschen in vorgegebene Raster zu pressen und ihnen das Leben damit zu erschweren.

Auch verschiedene Eingaben an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages in den vergangenen Jahren zeigen, dass ein großes Bedürfnis nach rascher Reform des Transsexuellengesetzes besteht.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in fünf Entscheidungen mit dem Transsexuellengesetz befasst und folgende Vorschriften für verfassungswidrig erklärt:

– § 8 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3: Altersgrenze von 25 Jahren für die Personenstandsänderung (große Lösung, Beschluss vom 16. März 1982 – 1 BvR 938/81, BVerfGE 60, 123),

– § 1 Abs. 1 Nr. 3: Altersgrenze von 25 Jahren für die Vornamensänderung (kleine Lösung, Beschluss vom 26. Januar 1993 – 1 BvL 38,40,43/92, BVerfGE 88, 87),

– § 7 Abs. 1 Nr. 3: Nach dieser Vorschrift verlieren auch gleichgeschlechtlich orientierte Transsexuelle den geänderten Vornamen, wenn sie eine Ehe eingehen, obwohl sie keine Lebenspartnerschaft eingehen können. Die Norm ist deshalb bis zu einer gesetzlichen Neuregelung nicht anwendbar Beschluss vom 6. Dezember 2005 – 1 BvL 3/03, FamRZ 2006, 182),

– § 1 Abs. 1 Nr. 1: Verbot der Vornamensänderung und

– § 8 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1: Verbot der Personenstandsänderung für ausländische Transsexuelle, die sich rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, sofern deren Heimatrecht vergleichbare Regelungen nicht kennt. Die Vorschrift ist weiter anwendbar, der Gesetzgeber muss aber bis zum 30. Juni 2007 eine verfassungsgemäße Neuregelung schaffen (BVerfG, Beschluss vom 18. Juli 2006, 1 BvL 1,12/04, FamRZ 2006, 1818).

Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass eine Person bereits nach Änderung ihres Namens entsprechend ihrem neuen Rollenverständnis anzureden und anzuschreiben ist (BVerfG (2. Kammer des Zweiten Senats), Beschluss vom 15. August 1996 – 2 BvR 1833/95; NJW 1997, 1632).

In diesen fünf Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht Feststellungen getroffen und Grundsätze formuliert, die eine Überarbeitung des Transsexuellengesetzes notwenig machen und dafür Maßstäbe vorgegeben.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts haben sich die dem Transsexuellengesetz zugrunde liegenden Annahmen über die Transsexualität inzwischen in wesentlichen Punkten als wissenschaftlich nicht mehr haltbar erwiesen. Dabei geht es um zwei Problembereiche:

Zum einen habe der Umstand, dass es gerade unter den Mann-zu-Frau-Transsexuellen einen signifikanten Anteil von homosexuell Veranlagten gibt, bei der Entstehung des Transsexuellengesetzes noch keine Rolle gespielt. Da einschlägige sexualwissenschaftliche Erkenntnisse noch nicht vorlagen, sei das Bundesverfassungsgericht in der Begründung seiner Entscheidung vom 11. Oktober 1978 (BVerfG, Beschluss vom 11. Oktober 1978 – 1 BvR 16/72; BVerfGE 49, 286, 287, 300) unter Bezugnahme auf den damaligen Stand der Wissenschaft noch davon ausgegangen, der männliche Transsexuelle wünsche keine homosexuellen Beziehungen, sondern suche einen heterosexuellen Partner. Inzwischen sei nicht nur bekannt, dass es Homosexualität auch bei Transsexuellen gibt, sondern es sei inzwischen erwiesen, dass es gerade bei Mann-zu-Frau-Transsexuellen einen hohen Anteil von Personen mit homosexueller Orientierung gibt, und zwar unabhängig davon, ob sie sich geschlechtsverändernden Operationen unterzogen haben. Mithin könne man nicht mehr davon ausgehen, dass die Hinwendung eines Transsexuellen zum gleichen Geschlecht seine Transsexualität in Frage stellt.

Zum anderen erachte es die Fachwelt auch bei einer weitgehend sicheren Diagnose „Transsexualität" nicht mehr als richtig, daraus stets die Indikation für geschlechtsumwandelnde Maßnahmen abzuleiten. Vielmehr müsse individuell im Rahmen einer Verlaufsdiagnostik bei jedem einzelnen Betroffen festgestellt werden, ob eine Geschlechtsumwandlung indiziert sei. Auch zeige der Anteil von 20 bis 30 Prozent der dauerhaft Transsexuellen ohne Geschlechtsumwandlung an der Gesamtzahl der anerkannten Transsexuellen, dass die Annahme, ein Transsexueller strebe danach, mit allen Mitteln seine Geschlechtsmerkmale zu verändern, nicht der Wirklichkeit entspricht. Die These vom Durchgangsstadium, in dem sich der Transsexuelle mit „kleiner Lösung" hin zur „großen Lösung" befinde, sei damit nicht mehr tragfähig. Für eine unterschiedliche personenstandsrechtliche Behandlung von Transsexuellen mit und ohne Geschlechtsumwandlung sehe die Fachliteratur deshalb keine haltbaren Gründe mehr.

Für die Reform des Transsexuellengesetzes hat das Bundesverfassungsgericht folgende Maßstäbe vorgegeben:

Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) schütze die Würde des Menschen in der Individualität, in der er sich selbst begreift. Dieser Verfassungsgrundwert gewährleiste zugleich in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 GG die Freiheit des

Individuums, sich seinen Fähigkeiten und Kräften entsprechend zu entfalten. Die Frage, welchem Geschlecht sich ein Mensch zugehörig empfindet, betreffe dabei seinen Sexualbereich, den das Grundgesetz als Teil der Privatsphäre unter den verfassungsrechtlichen Schutz der Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG gestellt habe. Jedermann könne daher von den staatlichen Organen die Achtung dieses Bereichs verlangen. Das schließe die Pflicht ein, die individuelle Entscheidung eines Menschen über seine Geschlechtszugehörigkeit zu respektieren.

Die Entscheidung, die kleine Lösung neben der großen Lösung vorzusehen, sei 1980 nach eingehender Diskussion getroffen worden. Anhaltspunkte dafür, dass diese Regelung sich nicht bewährt oder zu Missbräuchen geführt habe, seien nicht erkennbar.

Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG schütze den Vornamen eines Menschen zum einen als Mittel zu seiner Identitätsfindung und Entwicklung der eigenen Identität, zum anderen als Ausdruck seiner erfahrenen oder gewonnenen geschlechtlichen Identität.

Die Regelung über die Vornamensänderung solle die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass Transsexuelle den Rollenwechsel frühzeitig vornehmen können, damit ihnen schon vor operativen Eingriffen geholfen und ihr Leidensdruck erheblich gemindert wird. Darüber hinaus solle die rechtliche Absicherung des Rollenwechsels es ihnen ermöglichen, das Leben in der anderen Geschlechtsrolle vor der Entscheidung über weitgehend irreversible medizinische Maßnahmen über längere Zeit zu erfahren und sich so zu vergewissern, ob dieses Leben wirklich ihrem Empfinden entspricht und sie auch nicht überfordert. Auf diese Weise solle sowohl eine zusätzliche Absicherung der Diagnose erreicht als auch das Einleben in die neue Rolle schon vor erheblichen operativen Eingriffen erleichtert werden.

Die sich im so gewählten und geführten Vornamen widerspiegelnde eigene Geschlechtszuordnung gehöre zum intimsten Bereich der Persönlichkeit eines Menschen, der prinzipiell staatlichem Zugriff entzogen ist. Deshalb dürfe in das Recht an dem Vornamen, der das Ergebnis der eigenen geschlechtlichen Identitätsfindung des Namensträgers ist und sie widerspiegelt, nur bei Vorliegen besonders gewichtiger öffentlicher Belange eingegriffen werden. Der vom Persönlichkeitsrecht geschützte Wunsch nach Ausdruck der eigenen Geschlechtlichkeit im Vornamen umfasse damit auch das Recht, in der empfundenen Geschlechtlichkeit mit Namen angesprochen und anerkannt zu werden und sich nicht im Alltag Dritten oder Behörden gegenüber hinsichtlich der eigenen Sexualität gesondert offenbaren zu müssen.

Aus der Achtung der Menschenwürde und dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit folge das Gebot, den Personenstand des Menschen dem Geschlecht zuzuordnen, dem er nach seiner psychischen und physischen Konstitution zugehört.

Mit der Verhinderung des falschen Anscheins, die Ehe könne auch von gleichgeschlechtlichen Partnern geschlossen werden, habe der Gesetzgeber ein legitimes Anliegen verfolgt.

Das von Artikel 6 Abs. 1 GG geschützte Rechtsinstitut der Ehe ebenso wie das vom Gesetzgeber geschaffene Institut der Lebenspartnerschaft nehme für die Begrenzung derjenigen, die sich rechtlich miteinander verbinden wollen, Bezug auf das Geschlecht der Partner, nicht auf deren sexuelle Orientierung. So sei die Ehe eine Verbindung von Mann und Frau, während nach § 1 Abs. 1 LPartG eine Lebenspartnerschaft durch Vertragsschluss zweier gleichgeschlechtlicher Personen begründet werde. Eine solche ausschließlich am Geschlecht ausgerichtete Unterscheidung der beiden vom Gesetzgeber eröffneten Möglichkeiten für Paare, sich rechtlich zu binden, sei grundsätzlich verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Sie führe aber dann zu verfassungswidrigen Ergebnissen, wenn bei der rechtlichen Bestimmung der Geschlechtszugehörigkeit einer Person allein auf das nach ihren Geschlechtsmerkmalen bestimmte und nicht auf das von ihr empfundene, durch Gutachten bestätigte Geschlecht abgestellt werde mit der Folge, dass der Betroffene eine rechtsverbindliche Partnerschaft nur bei Verlust seiner Identität im Vornamen eingehen kann.

Noch nicht geäußert hat sich das Bundesverfassungsgericht zu § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG. Danach ist eine Personenstandsänderung nur möglich, wenn der Antragsteller nicht (mehr) verheiratet ist. Das Amtsgericht Schöneberg hält die Vorschrift im Fall einer 1929 geborenen lesbischen Mann-zu-Frau-Transsexuellen für verfassungswidrig, die seit 1952 Jahren verheiratet ist, sich nicht scheiden lassen möchte, aber sonst alle Voraussetzungen für eine Personenstandsänderung erfüllt. Das Amtsgericht hat deshalb die Sache durch Beschluss vom 8. August 2005 dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Die Ausführungen und Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Für die rechtliche Bestimmung des Geschlechts der Menschen sind nicht ihre äußeren Geschlechtsmerkmale ausschlaggebend, sondern ihr subjektives Empfinden.
2. Bei Menschen, bei denen das subjektive Geschlechtsempfinden nicht mit ihren äußeren Geschlechtsmerkmalen übereinstimmt (Transsexuelle) kommen dieselben unterschiedlichen sexuellen Orientierungen vor wie bei den Menschen, bei denen Beides übereinstimmt.
3. Jeder hat das Recht auf Eingehung einer rechtlich gesicherten Partnerschaft (Ehe oder Lebenspartnerschaft) entsprechend seinem subjektiven Geschlechtsempfinden und seiner sexuellen Ausrichtung.
4. Der Staat muss aufgrund von Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 GG das subjektive Geschlechtsempfinden und die sexuelle Ausrichtung der Menschen achten und respektieren und es ihnen ermöglichen, entweder eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft einzugehen.

Aufgrund dieser vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Maßstäbe muss das Transsexuellengesetz grundlegend überarbeitet werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Bezeichnung „Transsexuelle“ wird von vielen Betroffenen abgelehnt, da sie zu sehr medizinisch besetzt ist und anstelle der Geschlechtsidentität fälschlicherweise das Sexuelle betont. International wie auch in Deutschland hat sich in den

vergangenen Jahren zunehmend der Begriff „Transgender“ etabliert, der breitere Akzeptanz findet und auch in der deutschen Gesetzgebung den Begriff Transsexuelle ersetzen sollte.

Zu Nummer 2 (§ 1 TSG)

Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Satz 1 TSG – Diagnose „Transsexualität“ für die Vornamensänderung)

Die Vornamensänderung soll der besonderen Situation Transsexueller Rechnung tragen und es ihnen ermöglichen, in der ihrem Empfinden entsprechenden Geschlechtsrolle zu leben, ohne sich im Alltag Dritten und Behörden gegenüber offenbaren zu müssen. Sie erleichtert den sogenannten Alltagstest, d. h. die Erprobung des Lebens im Wunschgeschlecht in allen sozialen Bereichen, und fördert dadurch die soziale Integration der Antragsteller. Die kleine Lösung wird deshalb nicht mehr davon abhängig gemacht, dass der Antragsteller „seit mindestens drei Jahren“ unter dem Zwang steht, entsprechend seinen Geschlechtsempfinden zu leben. Es genügt, dass sich eine Person aufgrund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet.

Zu Buchstabe b (Änderung von § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG – Staatsangehörigkeit)

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden (Beschluss vom 18. Juli 2006 – 1 BvL 1 und 12/04), dass § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Transsexuellengesetzes gegen das Gleichbehandlungsgebot (Artikel 3 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG) verstößt, soweit er ausländische Transsexuelle, die sich rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, von der Antragsberechtigung zur Änderung des Vornamens und zur Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 TSG ausnimmt, sofern deren Heimatrecht vergleichbare Regelungen nicht kennt. Das Gericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 30. Juni 2007 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

Das ist auch deswegen notwendig, weil das Bundesverfassungsgericht für die Übergangszeit keine vorläufige Regelung getroffen hat. Der verfassungswidrige § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG bleibt daher bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung weiter in Kraft. Deshalb können selbst die beiden Beschwerdeführer, die den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts erstritten haben, die Vornamens- und Personenstandsänderung erst erreichen, nachdem der Deutsche Bundestag § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG geändert hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat zur Lösung des Problems zwei Wege aufgezeigt. Der Gesetzgeber könnte § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG zu einer Kollisionsnorm umgestalten oder eine solche in die Vorschriften des internationalen Privatrechts integrieren. Die zweite Möglichkeit ist die Erstreckung des Transsexuellenrechts auf Ausländer.

Der Entwurf wählt den zweiten Weg. Durch eine Änderung von § 1 Abs. 1 Nr. TSG wird die Antragsberechtigung zur Änderung des Vornamens und zur Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 TSG so erweitert, dass ausländische Transsexuelle eine Vornamens- und eine Personenstandsänderung beantragen können, wenn sie sich rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, sofern ihr Heimatrecht vergleichbare Regelungen nicht kennt.

Zu Buchstabe c (Streichung von § 1 Abs. 1 Nr. 2 TSG – Diagnose „Transsexualität“ für die Vornamensänderung)

Entsprechend den Ausführungen unter Buchstabe a kann auf das Erfordernis, dass sich das Empfinden der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ nicht mehr ändern wird, ebenfalls verzichtet werden.

Zu Buchstabe d (Streichung von § 1 Abs. 1 Nr. 3 TSG – Altersgrenze für die Vornamens- und Personenstandsänderung)

Für die Zulässigkeit der operativen Veränderung der äußeren Geschlechtsmerkmale hat es noch nie eine Altersgrenze gegeben. Die Altersgrenze von 25 Jahren für die Personenstandsänderung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 TSG) und für die Vornamensänderung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 TSG) ist vom Bundesverfassungsgericht 1982 bzw. 1993 für verfassungswidrig erklärt worden. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass ihre Aufhebung zu Missbräuchen oder leichtfertigen Vornamens- oder Personenstandsänderungen geführt hat. Es werden deshalb keine neuen Altersgrenzen eingeführt.

Zu Nummer 3 (§ 3 TSG – Vertreter des öffentlichen Interesses)

Die Beteiligung eines Vertreters des öffentlichen Interesses ist nicht erforderlich. Es hat sich gezeigt, dass eine missbräuchliche oder leichtfertige Inanspruchnahme der Vornamens- oder Personenstandsänderung nicht zu befürchten ist.

Zu Nummer 4 (§ 4 TSG – Gerichtliches Verfahren)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe c.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 5 (§ 5 TSG – Offenbarungsverbot)

Folgeänderung zu Nummer 7 Buchstabe b – Verzicht auf das Erfordernis der dauernden Fortpflanzungsfähigkeit für die Personenstandsänderung, § 8 Abs. 1 Nr. 3 TSG.

Zu Nummer 6 (§ 7 TSG)

Zu Buchstabe a (§ 7 Abs. 1 Halbsatz 2 TSG – Verlust des geänderten Vornamens durch Eheschließung)

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2005 darf die Vorschrift beibehalten werden, wenn gleichgeschlechtlich orientierten Transsexuellen mit geändertem Vornamen die Möglichkeit eröffnet wird, eine Lebenspartnerschaft mit einem Partner einzugehen, der dem Geschlecht angehört, dem sich die Transsexuellen zugehörig empfindet. Das ist möglich, wenn die Personenstandsänderung nicht mehr von einer operativen Geschlechtsumwand-

lung abhängig gemacht wird. Da das unter Nummer 6 Buchstabe b vorgeschlagen wird, kann die Vorschrift beibehalten werden.

Zu den Buchstaben b und d (Streichung von § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 TSG – Verlust des geänderten Vornamens, wenn ein Kind des oder der Transsexuellen geboren wird)

Siehe die Ausführungen zu Nummer 6 Buchstabe b – Verzicht auf das Erfordernis der dauernden Fortpflanzungsfähigkeit für die Personenstandsänderung, § 8 Abs. 1 Nr. 3 TSG.

Zu Buchstabe b (Streichung von § 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG)

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c (§ 7 Abs. 2 Satz 2 TSG)

Folgeänderung aus der Streichung von § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TSG und der Neuordnung des Personenstandsrechts.

Zu Nummer 7 (§ 8 TSG – Voraussetzungen der Personenstandsänderung)

Zu Buchstabe a (§ 8 Abs. 1 Halbsatz 2 TSG – Sichere Diagnose „Transsexualität“ für die Personenstandsänderung)

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 TSG verweist für die Personenstandsänderung auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 TSG geregelten Voraussetzungen für die Vornamensänderung. Davon betrifft die Nummer 1 die Frage der Staatsgehörigkeit, die Nummer 2 die Diagnose „Transsexualität“ und die Nummer 3 die Altersgrenze.

Sinnvoll ist weiterhin die Verweisung auf die Nummer 1, Staatsangehörigkeit. Auf die Nummer 2 kann dagegen nicht mehr verwiesen werden, weil die Anforderungen an die Diagnose „Transsexualität“ bei der Vornamensänderung abgeschwächt werden. Die Verweisung auf die Nummer 3, Altersgrenze, ist gegenstandslos. Deshalb muss die bisherige Nummer 1 durch die vorgeschlagene Formulierung ersetzt werden.

Zu Buchstabe b (Streichung von § 8 Abs. 1 Nr. 1 TSG)

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe b (Streichung von § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG – Personenstandsänderung nur, wenn der Antragsteller nicht [mehr] verheiratet ist)

Diese Regelung zwingt verheiratete gleichgeschlechtlich orientierte Transsexuelle, die ihren Personenstand ändern lassen wollen, sich auch dann scheiden zu lassen, wenn die Partner zusammenbleiben wollen. Das ist eine unbillige Härte. Transsexuellen, die mit ihrem Ehegatten zusammenbleiben wollen, muss entweder die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Ehe auf übereinstimmenden Antrag beider Ehegatten mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Personenstandsänderung in eine Lebenspartnerschaft umgewandelt wird, oder die Erfordernis der Ehelosigkeit muss gestrichen werden.

Inzwischen sind die zivilrechtlichen Unterschiede zwischen der Ehe und der Lebenspartnerschaft durch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 beseitigt worden (BGBl. I S. 3396). Es gibt aber noch gravierende Unterschiede z. B. bei der Beamtenbesoldung (Familienzuschlag und Beihilfe) und der Hinterbliebenenpension sowie bei der steuerlichen Behandlung von Lebenspartnerschaften.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat einen Gesetzentwurf zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsrechts in den Deutschen Bundestag eingebracht (Bundestagsdrucksache 16/3423), der die Gleichstellung in diesen Bereichen vorsieht. Da diese bislang aber nicht erfolgt ist, wählt der Entwurf die Lösung § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG ersatzlos zu streichen.

Zu Buchstabe b (Streichung von § 8 Abs. 2 Nr. 3 TSG – Personenstandsänderung nur, wenn der Antragsteller dauernd fortpflanzungsunfähig ist)

Die Gefahr, dass Frau-zu-Mann-Transsexuelle nach der Personenstandsänderung Mütter werden, ist höchst gering, da Mutterschaft mit ihrem Selbsterleben als Mann unvereinbar ist. Dasselbe gilt umgekehrt für Mann-zu-Frau-Transsexuelle hinsichtlich der Zeugung eines Kindes.

Außerdem hat der Gesetzgeber inzwischen durch die Zulassung der Stiefkindadoption bei Lebenspartnern (§ 9 LPartG in der Fassung des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts) die Möglichkeit akzeptiert, dass zwei Männer oder zwei Frauen rechtlich gemeinschaftliche Eltern von Kindern sind. Es besteht deshalb kein Grund mehr, dies bei Transsexuellen verhindern zu wollen.

Dementsprechend wird bei der großen Lösung auf das Erfordernis der dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit verzichtet. Bei der kleinen Lösung wird die Regelung gestrichen, dass die Vornamensänderung unwirksam wird, wenn danach ein Kind des Antragstellers geboren wird (Streichung von § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 TSG).

Zu Buchstabe b (Streichung von § 8 Abs. 2 Nr. 4 TSG – Deutliche operative Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts)

Aus der sicheren Diagnose „Transsexualität“ lässt sich nicht mehr stets die Indikation für geschlechtsumwandelnde Maßnahmen ableiten. Vielmehr muss bei jedem einzelnen Betroffen individuell im Rahmen einer Verlaufsdiagnostik festgestellt werden, ob eine Geschlechtsumwandlung indiziert ist oder nicht. Deshalb wird die Personenstandsänderung nicht mehr von der deutlichen operativen Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts abhängig gemacht.

Zu Nummer 8 (§ 9 TSG – Gerichtliches Verfahren)

Die Streichung von den Absätzen 1 und 2 und die Neufassung der restlichen Vorschrift sind eine Folge der Streichung von § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 TSG.

Zu Nummer 9 (§ 11 TSG – Eltern-Kind-Verhältnis)

Folgeänderung aufgrund der Zulassung der Stiefkindadoption durch Lebenspartner (§ 9 LPartG).

Zu Artikel 2

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 4 in § 41 PStG wird klargestellt, welcher Standesbeamte für die Beurkundung der Änderung des Vornamens oder der Geschlechtszugehörigkeit bei einem Ausländer zuständig ist.

Die Regelung soll kurzfristig in Kraft treten. Daher wird sie bereits in das derzeit noch geltende Personenstandsgesetz eingefügt. Mit dem Inkrafttreten des neuen Personenstandsgesetzes am 1. Januar 2009 tritt sie außer Kraft.

Zu Artikel 3

Durch die Einfügung des neuen § 39a in das am 1. Januar 2009 in Kraft tretende neue Personenstandsgesetz wird dort ebenfalls klargestellt, welcher Standesbeamte für die Beurkundung der Änderung des Vornamens oder der Geschlechtszugehörigkeit bei einem Ausländer zuständig ist. Die Form der Beurkundung kann durch Rechtsverordnung nach § 43 Nr. 1 PStG geregelt werden.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333